Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 48 (1949)

Artikel: David Joris und seine Gemeinde in Basel
Autor: [s.n.]
Kapitel: Der Beginn der obrigkeitlichen Untersuchung
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-116206

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Herkommen des alten Herrn wollten sie keine Auskunft geben noch seine Bücher zeigen; er habe sie der «Basler Konfession gleichförmig» gelehrt; man solle den Toten ruhen lassen. Zeugnisse dafür, daß sie seiner Zeit nur um der lutherischen oder zwinglischen Lehre willen (der Name Calvins kommt in allen Aktenstücken der ganzen Affäre überhaupt kaum jemals vor) ihr Vaterland verlassen hätten, konnten sie begreiflicherweise auch nicht vorlegen. So schieden die Pfarrer wieder unverrichteter Dinge; Jung beteuert, während andere Kollegen vielleicht zufrieden gewesen seien, habe er erklärt, man sei so weit auseinander wie Himmel und Erde!

Nach der Reformationsordnung von 1529 waren die Pfarrer verpflichtet, ohne Ansehen der Person Anzeige zu machen, wenn sie Irrglauben in den Gemeinden entdeckten; die Obrigkeit behielt sich vor, alle, die etwas glaubten oder lehrten, was den zwölf Artikeln des christlichen Glaubens widrig sei, und die sich nicht mit dem göttlichen Wort von ihrem Irrtum abweisen ließen, an Leib, Leben und Gut zu strafen [198]. Nun bekannten sich aber die Niederländer zum offiziellen Glauben der Basler Kirche, besuchten die Gottesdienste und ließen ihre Kinder taufen. Hätte eine Inquisition in Basel bestanden, so wären die Pfarrer auf Grund der mehr als genügenden Indizien in erster Instanz zur Untersuchung verpflichtet gewesen. Auf der Herbstsynode von 1560 warf der Rat ihnen denn auch vor, daß sie der Obrigkeit keine Anzeige gemacht hätten [199]. Aber es handelte sich ja nicht um offenkundig widerstrebende Täufer; Pfr. Jung überlegte zwar, ob er das Wächteramt des Pfarrers darin ausüben sollte, daß er die Sache auf der Peterskanzel zur Sprache bringe; aber er befürchtete die daraus entstehende Aufregung; sein Gewissen entlastete er dadurch, daß er nochmals dem Deputaten und Ratsherrn Dr. Petri anbot, die Schorschen Artikel zu zeigen; aber dieser «begerte irer nit sunderlich» [200].

Der Beginn der obrigkeitlichen Untersuchung

Noch einmal schien es also, als ob sich das Gewitter über dem Hause Davids verziehen wolle. Allein es kam anders. Ein «teglich ussbrechend geschrei» verbreitete sich in der Stadt, was bei der nachgerade großen Zahl von Mitwissern nicht verwunderlich war. Den entscheidenden Anstoß zur eigentlichen gerichtlichen Untersuchung gab aber kein anderer als der ehrwürdige Humanist und

[198] Aktensammlung zur Gesch. d. Basl. Reform. III S. 386 und 401.
[199] Basl. Jahrbuch 1914 S. 367.
[200] Bericht Petris bei Bainton S. 142.

Rechtsgelehrte Bonifacius Amerbach. Am 14. November 1558 ließ er den Deputaten Dr. Petri zu sich bitten. Mit außerordentlicher Feierlichkeit eröffnete er in der Stille seines Bibliothekzimmers dem Deputaten, was dieser freilich schon längst wußte. An Amerbachs Worten ist folgendes bedeutsam: Erstlich fühlte er sich als «geschworener Advokat der Stadt Basel» in seinem Gewissen gezwungen, den Handel einer Magistratsperson vorzulegen, die von Amts wegen das Kirchen- und Schulwesen zu betreuen hatte. Zweitens sprach er deutlich aus, daß *er* in diesem Fall handeln müsse, weil die Pfarrer versagten, von denen einige diesen David Jörg in Schutz zu nehmen schienen, während andere mit Geschäften beladen seien; immerhin bemühten sich doch einige, der verführerischen Lehre entgegenzutreten. Es handle sich um nichts Geringeres als darum, die Ehre Gottes, die Wohlfahrt und den guten Namen der Vaterstadt zu retten.

Was Amerbach erreichen wollte und schließlich auch erreichte, war ein von der christlichen Obrigkeit durchzuführender Ketzerprozeß. Man fragt sich, was den alten Humanisten, den Beschützer eines Castellio, eines Curione, eines Hospinian, der sich so mancher Glaubensflüchtlinge annahm, der soeben noch das Andenken des verehrten Erasmus gegen die Genfer verteidigt und der sich selbst vor Jahren fast verzweifelt für seine Gewissens- und Glaubensfreiheit gegenüber obrigkeitlichem Zwang gewehrt hatte, zu seinem Vorgehen gegen den toten Joris und seine Anhänger in Basel bewog.

Es waren wahrscheinlich verschiedene Motive für Amerbach maßgebend. Erstlich befürchtete er, wie er Petri ausdrücklich erklärte, daß, wenn nichts geschehe, Basel im Ausland wegen Begünstigung eines berüchtigten Erzketzers «verkleinert, verschreit und verlümdet» werden könnte; es war dasselbe Motiv, das ihn veranlaßt hatte, sich gegen den Druck der lateinischen Koranübersetzung in Basel auszusprechen. Sodann mußte ihm, dem strengen Juristen, der fälschlich angenommene Name des Sektenhauptes und die Prätention korrekter Kirchlichkeit als Betrug an der Obrigkeit erscheinen, wie das auch dem Empfinden weiter Kreise entsprach [201]. Ferner war Amerbach sicher ehrlich empört über die unerhörte Ketzerei, wie er sie aus den wenigen damals ihm bekannten Stücken heraushören mußte. Dazu kam, daß der Holländer ein Gegner der bonae litterae, ein Feind der humanistischen Bildung war, daß er

[201] Die handschriftliche amtliche Darstellung des Handels in der Jorislade, IV spricht davon, daß «ein großes gemurmel (nicht «grüwel», wie es bei Bainton S. 132 heißt) und beser lumbden uff ime und sin ghept voelklin... erschollen» etc. Nur stimmt es nicht, daß dies gleich nach Davids Tod erfolgt sei.

für ihn – wenigstens in seiner Vergangenheit – bedenklich in die Nähe der Schwärmer wie Münzer und die Münsterer rückte. Endlich muß ein menschlich begreifliches Ressentiment des alten Herrn gegen die Pfarrer in Betracht gezogen werden, das deutlich in seinen Worten gegenüber Jung durchklingt: die Erinnerung an den von ihm erlittenen Zwang in der Abendmahlssache und an seinen Kampf im Universitätsstreit von 1538 mit den «Fürsten der Religion», die jetzt, zum Teil wenigstens, bereit schienen, eine heillose Häresie zu vertuschen [202].

Dr. Petri empfand bei der Eröffnung Amerbachs eine peinliche Verlegenheit; er wünschte von Herzen, daß ihm nichts mitgeteilt worden wäre; aber er sah es nun als seine unvermeidliche Pflicht an, zwei Tage darauf, am 16. November, den beiden Häuptern und dem Stadtschreiber Falkner Bericht zu erstatten. Damals hatte Basel keinen Bürgermeister; Bernhard Meyer und Theodor Brand waren noch nicht ersetzt worden. Als Häupter galten nun die beiden Oberstzunftmeister Franz Oberriet und Kaspar Krug. Am folgenden Tag wurden die drei «Obersten» des Dreizehnerrates, nämlich die Ratsherren Anton Schmid von der Gerberzunft, Jakob Rüedin von der Hausgenossenzunft und Balthasar Han von der Zunft zum Himmel, ins Vertrauen gezogen. Han, vielleicht auch Rüedin, wußten schon Bescheid [203]. Es wurde ihnen «häling» geboten. Am 18. November kam die Sache vor den ganzen Dreizehnerrat; ein Beschluß wurde aber noch nicht gefaßt. Am Sonntag darauf, am 20. d. M., beriefen die Häupter, Petri und der Stadtschreiber den Dr. Carinus aufs Rathaus und veranlaßten ihn auszusagen, was er wußte [204]. Am 23. November wurde die ganze Angelegenheit zum erstenmal den beiden Räten (d. h. dem alten und neuen Rat) vorgelegt [205], immer noch unter dem Gebot der Verschwiegenheit.

---

[202] Vgl. dazu Basl. Chr. VIII 35 ff., wo die einschlägige Literatur verzeichnet ist. Rudolf Schwarz hat in seiner historischen Novelle: «Die Selbstprüfung des B. Amerbach» (im Bändchen: Schwarz auf Weiß, Verlag v. A. Fehr, Zürich) das letztere Motiv psychologisch fein, freilich mit dichterischer Freiheit und wohl allzu einseitig, verwendet.

[203] St. A. Ratsbücher L 2. Die Mitglieder des Dreizehnerrates sind in den Ratsbüchern dieser Jahre nicht notiert. Anton Schmid gehörte seit 1547 dem Geheimrat an; er war 1551 zum «Oberstzunftmeister ausgeschickt», aber nicht gewählt worden. Memorial Falkners, Jorislade, II. Bainton S. 143 ff., wo aber die Namen der Ratsherren falsch gelesen sind. (Z. B. «Bulifassen haaren» statt Balthasar Han etc.). Der Abdruck des schwer lesbaren Originals bei Bainton, S. 143–147 enthält eine große Zahl von Lesefehlern.

[204] Jorislade, IV. Aussage von Carinus. Bainton S. 150 f.

[205] Nicht dem Kleinen und dem Großen Rat, wie Bainton S. 102 annimmt. Der Große Rat, der ja im 16. Jahrhundert relativ selten einberufen wurde, hat nie über den Jorisprozeß beraten.

Der Kleine Rat gab den Dreizehn Vollmacht, die Untersuchung weiterzuführen. Es war wohl kein Zufall, daß gerade in diesen Tagen (Dezember 1558) das Inventar des von David hinterlassenen Gutes aufgenommen wurde. Im übrigen wurden die Niederländer, die ahnen mußten, was sich vorbereitete, nicht belästigt und nicht verhört [206], auch Blesdijk nicht. Wohl aber wurden am 26. November Pfr. Jung und Peter von Mecheln auf dem Rathaus befragt; ihre schriftlichen Berichte liefen bald darauf ein; mit Bedauern aber vernahm man, daß das «Hauptbüchlein» (s. S. 62) Blesdijks samt andern Schriften vom Verfasser verbrannt worden sei. Jedoch beweist die gewaltige Masse belastenden Materials, das bald darauf in den verschiedenen Häusern konfisziert werden konnte, daß die Niederländer entweder doch noch hofften, verschont zu werden oder die Bücher und Briefe aus Pietät aufbewahrten und ganz ungenügend versteckt hatten.

Peter von Mecheln wies nachdrücklich auf Hendrik van Schor hin, der «den Butzen gar ussgelassen» und am besten Bescheid wisse. Obschon daher die Dreizehn bereits am 3. Dezember 1558 vom Rat Vollmacht erhalten hatten, unverzüglich alle Niederländer vorzuladen und auszufragen, verschoben sie es noch, den Auftrag auszuführen und ließen zuerst Schor von Straßburg kommen. Darüber verging wieder Zeit. Immerhin, am 12. Dezember kam Heinrich v. Schor, und drei Tage lang verhörten ihn Dr. Petri, der Salzherr und der Stadtschreiber; sie veranlaßten ihn, sein ausführliches Memorial zu schreiben (datiert vom 15. 12. 1558), das am 16. d. M. den Dreizehnern vorgelesen werden konnte [207]. Trotzdem wurde auch jetzt der Beschluß des Rates noch nicht durchgeführt; man wollte warten, bis einige auswärts weilende Herren zurück wären [208].

Der Rat dankte dem Bischof von Straßburg, daß er seinen Diener beurlaubt; man habe ihn «sachen halb, daran uns etwas gelegen sin will», verhören müssen, und bat den Bischof, dem Schor eventuell nochmals Urlaub zu gewähren, «ob es sach» [209].

Darüber wurde es Neujahr. Am 4. Januar 1559 erfuhren beide Räte, was in Schors Bericht stand. Jetzt beschlossen diese, Dr. Petri und Falkner sollten eine Kommission von Theologen und Juristen der Universität einberufen, die ein Gutachten auszuarbeiten hätten

---

[206] Entgegen dem, was Bainton S. 102 schreibt.

[207] Jorislade, IV. Gut geschriebenes Schriftstück, abgedruckt bei Bainton 160–171.

[208] «byss uff ankkunfft etlicher herren, die jetzunder usserig», nicht «eifferig», wie bei Bainton S. 146 steht.

[209] Jorislade, IV. Anhang zum Memorial Schors.

darüber, was weiter vorzunehmen sei, und hauptsächlich, was der Stifter einer solchen Sekte, «was einer, der ein seher (= Säer; Bainton liest: «Zieher») sellich sect» verdiene, ob tot oder lebendig.

Am 5. Januar 1559 übernahm diese akademische Kommission ihren Auftrag, arbeitete ein erstes Gutachten aus und legte es am 19. Februar 1559 dem Rat vor [210].

Die Mitglieder der Kommission waren vier Juristen und zwei Theologen; die Juristen waren: der derzeitige Rektor der Universität, Johannes Jeuchdenhammer (Sphyractes), Licentiat der Rechte und Inhaber der Probsteipfründe des Petersstiftes [211], Bonifacius Amerbach, sein Schwiegersohn und Amtsnachfolger Dr. Ulrich Iselin und Magister Marcus Hopper («Hepperlin» heißt er im Memorial Falkners), früher Schulmeister auf Burg, dann Professor für Griechisch und Logik, später für Physik, erst seit kurzem Mitglied der juristischen Fakultät [212]. Die Athenae Rauricae und eine Notiz der großen Matrikel (p. 154) behaupten, Sphyractes, dieser «vir pius ac facundus», habe sich besondere Mühe in der Jorisaffäre gegeben; sie scheinen in ihm den Verfasser der offiziellen Vita des Häresiarchen zu sehen [213]. In Wirklichkeit war Acronius ihr Autor. Von den vier Juristen war ohne Zweifel Bonifacius Amerbach, das älteste Kommissionsmitglied (geboren 1495), auch der angesehenste («iurisprudentiae oraculum», wie die Athenae Rauricae ihn nennen, S. 112); er war zwar nicht mehr Professor, aber hatte noch 1556 das Rektorat bekleidet. Mit ihm stimmte sicher überein sein vortrefflich gebildeter Schwiegersohn, Dr. Ulrich Iselin [214]. Neben diesen beiden Autoritäten müssen Hepperlin und Jeuchdenhammer (Sphyractes), die nicht einmal Doctores iuris waren, eine bescheidene Rolle gespielt haben. Die akademische Herrlichkeit Seiner Magnificenz, des Johannes Sphyractes, nahm übrigens schon drei Jahre nach dem Jorisprozeß ein so jämmerliches Ende, wie es kein Basler Professor je erleben mußte. Darüber gibt freilich nur das Urfehdenbuch Auskunft [215]. Am 7. Februar 1562 wurde nämlich

---

[210] Die beiden Gutachten liegen in der Jorislade, II. Alte Kopien im St.A. Kirchenarchiv T. 2. 1; Kirchenakten M 4. Sie sind schon in Mosheims Ketzergeschichte (1748) abgedruckt worden; Bainton S. 222 bringt einige Berichtigungen des Drucks nach dem Original.

[211] S. Rud. Thommen, Gesch. d. Univ. Basel S. 152 ff.

[212] Thommen, a. a. O. 157 f.

[213] Schon Thommen hat das mit Recht angezweifelt, a. a. O. 155. Vgl. auch Thommen, Die Rektoren d. Univ. Basel. Festschrift v. 1910. S. 509.

[214] Thommen a. a. O. 158 f. Bei Bainton 146 fehlt sein Name, da er von seinen Mitarbeitern im Original des Memorials offenbar nicht entziffert werden konnte.

[215] St. A. Ratsbücher IX S. 243; Thommen a. a. O. S. 155 weiß nur, daß er

Sphyractes auf Bitten seiner Freunde in Gnaden aus dem Gefängnis des Aeschentors entlassen, aber nur, damit er, an eine Eisenkette geschlossen, in seiner Wohnung interniert werden und daselbst sein Leben beschließen sollte. Er war nämlich ein unzurechnungsfähiger, bösartiger Säufer und Schuldenmacher geworden, hatte Frau, Kinder und Gesinde, wenn er um Mitternacht mit Wein beladen heimkam, unter Toben und Wüten mißhandelt, gegen die Frau den Dolch gezückt und hatte sich trotz den väterlichen Mahnungen des Bürgermeisters Krug und des ganzen Rates nicht gebessert. So wurde er nur ins Zimmer geschlossen und auf Diät gesetzt; d. h. man zwang ihn zwar nicht zur Abstinenz, aber es wurde ihm für jede der vier Tagesmahlzeiten ein genau rationiertes bescheidenes Quantum Wein vorgeschrieben; bei weiterm Zwängen und Drängen nach Wein war ihm lebenslängliche Haft im Predigerkloster angedroht, wo er weder Sonne noch Mond mehr sehen sollte.

Die beiden Theologen der Kommission waren Dr. Wolfgang Wissenburg und Martin Borrhaus (Cellarius) [216]. Daß Wissenburg, obschon er seine Professur niedergelegt hatte, in die Kommission gewählt wurde und nicht sein Nachfolger Simon Sulzer, erklärt sich leicht. Wissenburg, der angesehene alte Kampfgenosse Oekolampads, war dem Rat jedenfalls viel genehmer als Sulzer, der trotz seinem Wissen um die Ketzerei der Niederländer geschwiegen hatte. Martin Borrhaus [217] hatte seine stürmische Zeit, da er den Täufern und sogar Th. Münzer nahestand, längst hinter sich; aber er gehörte zu den Freunden und Bewunderern Curiones und war Castellios Mitarbeiter an dessen Schrift «De haereticis» gewesen. Eine ketzerrichterliche Neigung war von ihm sicher nicht zu erwarten; aber ausschlaggebend war sein Einfluß in dieser Kommission schwerlich.

Was stand nun eigentlich für Material zur Beurteilung der Ketzerei des toten Niederländers der Kommission zur Verfügung? Erstlich die wenigen Bücher und Excerpte, die Amerbach besessen hatte, vor allem aber die auf Schor zurückgehenden elf Artikel, die Jung abgeschrieben und mit ergänzenden Aussagen von Schor dem Rat zugestellt hatte [218], und endlich das ausführliche Memorial

1562 von seiner Professur zurücktrat; die Ath. Raur. geben weder den Grund noch das Jahr seiner Verabschiedung richtig an.

[216] Über Wissenburg (1496–1575) s. besonders Basl. Chron. VIII 40. 64 ff. E. Staehelin. Das Buch d. Basl. Reform., passim. Was an dem vernichtenden Urteil Pfarrer Gasts über den Charakter und die theologischen Kenntnisse Wissenburgs berechtigt ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

[217] B. Riggenbach, M. Borrhaus, Basl. Jahrbuch 1900.

[218] S. 118 f. Jorislade, IV. Stück F.

von Schor selbst vom 15. Dezember 1558. Dagegen das Wunderbuch, die Traktatliteratur und Korrespondenz Davids kannten die Herren noch nicht, noch weniger konnten sie über die theologischen Wandlungen des seltsamen Propheten orientiert sein. Man hat den bestimmten Eindruck, daß letzten Endes Schors Angaben, zum Teil vermittelt durch Peter von Mecheln und Jung, für das Urteil der Kommission entscheidend waren.

Das erste Gutachten vom Februar 1559 erklärt daraufhin, daß seit Christi Zeit keine größere und verdammtere Ketzerei an den Tag gekommen sei; sie wird kurz mit Stellen aus der Hl. Schrift widerlegt. Das Hauptgewicht liegt dann auf der Beantwortung der Frage, was mit denen geschehen solle, die solche Irrlehre aufgebracht oder angenommen hätten. Die Theologen verweisen auf die Bibel; aus dem Neuen Testament konnte nur der Ausschluß Irrgläubiger aus der Gemeinde und die barmherzige Aufnahme der Reuigen angeführt werden; immerhin wird auch das Wort Christi über das Ärgernis und den, der es gibt, zitiert, auch die freiwillige Verbrennung kostbarer Zauberbücher durch Gläubiggewordene in Ephesus (Apostelgesch. 19, 17). Anders aber stand es, wenn das Alte Testament herangezogen wurde. Deuteron. 13 steht das Gebot, falsche Traumdeuter und Propheten zu töten; Elias schlachtete die Baalspfaffen ab; besonders aber schien 4. Reg. 23 (d. h. das 23. Kapitel des 2. Buches der Könige) auf den gegenwärtigen Fall zu passen: Josia ließ die Gebeine der verstorbenen Baalspriester ausgraben und verbrennen [219]. Theologen und Juristen waren darin einig, daß die Milde des Evangeliums die Schwertgewalt der Obrigkeit nicht aufhebe.

Länger sind die Ausführungen der Juristen. Sie führen die «kaiserlichen Rechte» an, nicht die 1532 erlassene Carolina, die damals in Basel noch nicht in Kraft getreten war, vielmehr die zahllosen Ketzergesetze der alten christlichen Kaiser von Constantin und Theodosius an bis zu Friedrich I. Nach ihnen verfallen die Beleidiger der göttlichen Majestät dem ultimum supplicium, worunter auch das Feuer begriffen, doch sind jederzeit die Auctores und Stifter härter zu bestrafen als die «Dissipel». Einem, der sich bekehrt, kann die Kriminalstrafe erlassen werden; wird aber die Apostasie, in der der Verbrecher verharrt hat, erst nach seinem Tod

---

[219] Bainton S. 103 und 105 nennt es einen «Schnitzer der gelehrten Herren», die die Graböffnung durch Josia auf einen besondern göttlichen Befehl zurückführten. Im Gutachten steht aber nur, Josia habe es «aus sonderbarer Schickung Gottes» getan; das entspricht dem Text, wo es heißt, daß jetzt das Wort des Herrn erfüllt worden sei, das einst der Gottesmann aus Juda, 1. Könige 13, 1–5, ausgesprochen habe.

«lautbrecht», so können solche Apostaten noch innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Absterben abgeurteilt werden. Ihr Hab und Gut ist dem Richter verfallen. Was die Kinder betrifft, so sind sie nach der strengeren Interpretation Kaiser Friedrichs unter allen Umständen vom Erbfall ausgeschlossen, nach der mildern Auslegung nur, wenn sie nicht rechtgläubig sind. Die öffentliche Verbrennung der Körper «hochverschreiter Ketzer» dient zur Heiligung des Namens Gottes und zum warnenden Exempel, auch zur Abwehr später einreißenden Argwohns und böser Nachrede.

Man fragt sich, ob die Basler Juristen und Theologen auch daran gedacht haben, daß auf Grund der von ihnen angeführten Gesetze erst vor drei Jahren in England die Leiche des von ihnen hochgeschätzten Reformators Martin Butzer verbrannt worden war.

Unmißverständlich für die Ratsherren war der Satz, daß eine christliche Obrigkeit bei unversehens nach dem Tod des Stifters ausbrechenden Ketzereien emsige Inquisition tun und sich aller Dinge zu gemeinem Wohlstand christlicher Polizei erkundigen müsse [220].

Inzwischen fühlte sich Pfr. Jung verpflichtet, als Basler Korrespondent den Antistes Bullinger, der damals inoffiziell, aber tatsächlich das Haupt der deutschschweizerischen evangelischen Kirchen war, auf die peinliche Entdeckung vorzubereiten und auch sein eigenes bisheriges Verhalten zu rechtfertigen. Da ihm aber Hehl geboten war, fragte er in nicht ganz ehrlicher Weise den Zürcher Antistes in einem Brief vom 3. Januar 1559 zunächst an, ob er, Bullinger, etwas von der davidischen Sekte wisse und wo und wann ihr Stifter gestorben sei; es gebe Leute, die versicherten, Anhänger von ihm wohnten nicht weit von Basel. Etwas deutlicher fügte er bei: «Es fehlt nicht an Leuten, in deren Interesse es liegt, daß diese Scheusale (monstra) nicht ans Licht gezogen werden.» Auch am 20. Januar 1559 verwies Jung nur auf einen spätern ausführlichen Bericht [221].

Die Gefangennahme der Joristen und die Verhöre

Das Gutachten der Kommission wurde zuerst den Dreizehnern verlesen; aber nochmals vergingen drei Wochen, bis endlich der

[220] Die offizielle Vita berichtet von diesem ersten entscheidenden Gutachten der Juristen und Theologen, das der Verhaftung vorausging, nichts. Der Verfasser der Vorrede der 2. Auflage (1596) behauptet, der Rat habe, bevor er die Schriften und Bücher Davids den Gelehrten übergab, selber aus den konfiszierten Büchern, besonders dem Wunderbuch, die handgreiflichen, erschrecklichen Gotteslästerungen wohl ersehen, wie sie jeder einfältige Christ erkennen möge.

[221] Briefe Jungs bei Bainton S. 122. Vgl. Basl. Jahrbuch 1914 S. 361 ff.